**Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!**

**Merkblatt zur Belehrung**

**über die Verpflichtung zur Selbstauskunft**

**Im Rahmen ihres Schutzauftrages für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene will die Kirche sicherstellen, dass Beschäftigte, die in beruflichen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen treten, für diesen Dienst geeignet sind. Eine Maßnahme, um diesen Schutz sicher zu stellen ist die Einholung von Selbstauskünften mit Verpflichtungserklärungen (im Weiteren „Bogen“ genannt).**

**Muss ich den Bogen ausfüllen und muss ich mich zur Selbstauskunft verpflichten?**

Ja, bei Beschäftigten, die dienstlichen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben ist der Dienstgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Ordinariats hat im Rahmen einer Dienstvereinbarung der Verwendung des Fragebogens zugestimmt.

Falsche Angaben im Bogen können unter Umständen sogar die fristlose Kündigung zur Folge haben.

Bitte lesen Sie den Bogen daher genau durch, wenn Sie ihn ausfüllen und unterschreiben!

In diesem Merkblatt finden Sie zusätzliche Erläuterungen.

**Was bedeutet „gerichtlich bestraft“?**

Eine gerichtliche Bestrafung liegt vor, wenn entweder ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist oder eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt.

Ausnahmslos alle Bestrafungen nach den im Bogen aufgeführten Paragrafen sind anzugeben, unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Haft- oder Geldstrafe verhängt wurde.

Als „nicht gerichtlich bestraft“ dürfen Sie sich im Bogen bezeichnen, wenn die Bestrafung im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfrist beträgt nach § 46 des Bundeszentralregistergesetzes:

1. **fünf Jahre** bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. **zehn Jahre** bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d) bis f),

3. **zwanzig Jahre** bei Verurteilungen

 wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. **fünfzehn Jahre** in allen übrigen Fällen.

5. Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt erst mit dem Abschluss der Strafvollstreckung.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und zu den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesjustizamt, http://www.bundesjustizamt.de

**Was ist ein „erweitertes“ Führungszeugnis?**

In einem „normalen“ Führungszeugnis sind nur Verurteilungen enthalten, die auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen lauten. Das in der Verpflichtung enthaltene „erweiterte“ Führungszeugnis nennt dagegen alle Verurteilungen nach den im Bogen aufgeführten Strafvorschriften, unabhängig von der Strafhöhe.

**Was passiert mit meiner „Selbstauskunft“ und meinem Führungszeugnis?**

Beides erhält zunächst ausschließlich die benannte Vertrauensperson. Geht aus der Selbstauskunft oder dem Führungszeugnis hervor, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder gerichtliche Bestrafungen vorliegen, bei denen es um die Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geht, veranlassen diese weitere Schritte (Näheres siehe unten).

In allen anderen Fällen wird im Personalakt vermerkt, dass das Führungszeugnis keine relevanten Einträge enthält, und Ihnen zurückgesendet. Enthält das Führungszeugnis zum Beispiel nur eine Eintragung wegen eines Verkehrsdelikts, so wird diese Information nicht weitergegeben.

**Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?**

Ergibt sich aus Ihrer Selbstauskunft oder dem Führungszeugnis, dass ein einschlägiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, oder eine einschlägige gerichtliche Bestrafung vorliegen, übergibt die Vertrauensperson den Fall an das Ressort Personal, das über das weitere Vorgehen entscheidet. Eine Kopie des Führungszeugnisses wird zum Personalakt genommen, das Original erhalten Sie zurück.

**Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?**

Welche Maßnahmen bei Vorliegen eines einschlägigen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder einer gerichtlichen Bestrafung ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Auch eine Suspendierung/Freistellung kann bis zur Klärung der Vorwürfe veranlasst werden. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige nach der Selbstverpflichtung erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und den/die betroffene Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung vorher zu beteiligen.

**Gilt hier die Unschuldsvermutung?**

Die „Unschuldsvermutung“ ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand so lange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Im Arbeitsrecht gilt diese normalerweise nicht. Weil aber in § 1 Abs. 5 ABD Teil D, 1a. ausdrücklich eine Unschuldsvermutung festgeschrieben ist, findet sie hier auch Anwendung.

**Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird?**

Wenn nach einem der in der Selbstauskunft genannten Strafttat(en) gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber darüber zu informieren. Das Verheimlichen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Merkblatt aufbewahren. Auf der Rückseite dieses Merkblattes sind die für die Meldepflicht einschlägigen Straftat(en) aufgeführt.

**Wenn Sie noch Fragen haben?**

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Dienstvorgesetzten sowie die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Frau Lisa Dolatschko-Ajjur (Tel.: 0160 / 96346560) und Frau Christine Stermoljan (Tel.: 0170 / 2245602) gerne zur Verfügung. Bei arbeitsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachbereichsleitung der Abteilung arbeitsrechtliche Beratung Erzdiözese und Pfarreien (Tel.: 089 / 2137-1861).

**Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, gerichtliche Bestrafungen nach folgenden Paragrafen unterliegen der Meldepflicht:**

* Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
* Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184l StGB);
* Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
* Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
* Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
* Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);